



# POSTULAT

**Urheber** Pascal Bridy, PDCC  
**Gegenstand** Zweierlei Mass in Sachen Führerausweisentzug  
**Datum** 10.03.2016  
**Nummer** 3.0252

---

Das Fahren unter Alkohol- oder Betäubungsmittleinfluss ist verboten, aber wenn es um den Besitz von Alkohol oder von Betäubungsmitteln geht, wendet die Dienststelle für Strassenverkehr zweierlei Mass an. Es versteht sich von selbst, dass das Fahren unter Betäubungsmittleinfluss mit einem Führerausweisentzug geahndet werden muss, nicht aber der blosse Betäubungsmittelbesitz, da der Alkoholbesitz ja auch nicht dazu führt. Die Kontrolle der Verkehrsteilnehmer ist Sache der Polizei und die Dienststelle für Strassenverkehr überschreitet ihre Kompetenzen, indem sie – unter Nichtbeachtung der Unschuldsvermutung – Fahrzeuglenker bestraft, denen zwar der Besitz von Betäubungsmitteln, nicht aber das Fahren unter Betäubungsmittleinfluss nachgewiesen werden konnte. Den Betroffenen wird eine Frist von drei Tagen eingeräumt, um ihren Führerausweis hinsichtlich eines unbefristeten vorsorglichen Entzugs abzugeben. Gemäss Aussagen der Dienststelle für Strassenverkehr wird bei Betäubungsmittelbesitz gleich auch Betäubungsmittelabhängigkeit vermutet. Mir scheint, dass die Zahl der Alkoholabhängigen weitaus grösser ist, was die Dienststelle für Strassenverkehr allerdings nicht im Geringsten zu beunruhigen scheint. Der Besitzer von Betäubungsmitteln muss seine Unschuld und seine Fahreignung im Rahmen eines medizinischen Gutachtens, das er selbst berappen muss, unter Beweis stellen. Nur wer gut beraten (oder mit einem Anwalt verwandt) ist kann dieser Massnahme entgehen, denn mittels Beschwerde eines Anwalts kann die vorsorgliche Massnahme aufgehoben werden, was Beweis für deren Illegalität ist. Die Praxis der Dienststelle für Strassenverkehr sieht vor, dass der Verdächtige seine Unschuld beweisen muss, was in der heutigen Zeit, in der die Beweislast eher beim Ankläger liegt, doch überholt scheint.

Zudem richtet sich die Mehrheit der vorsorglichen Führerausweisentzüge wegen Verdachts auf Betäubungsmittelabhängigkeit gegen junge Lenker, die gerade erst ins Berufsleben eingestiegen sind. Es dürfte wohl allen klar sein, dass die jungen Erwachsenen aufgrund der geografischen Gegebenheiten im Wallis auf ihren Führerausweis angewiesen sind, wenn sie arbeiten wollen. Folglich ist ein Führerausweisentzug gleichbedeutend mit Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von den Eltern oder von der Sozialhilfe.

## **Schlussfolgerung**

Im Sinne einer Gleichstellung von Alkohol- und Betäubungsmittelbesitz wird gefordert, dass Betäubungsmittelbesitz nicht mehr mit einem Führerausweisentzug geahndet wird, solange die Fahrunfähigkeit und das Fahren unter Betäubungsmittleinfluss nicht bewiesen sind. Zudem sollten bei Nichtverschulden nicht mehr die betroffenen Fahrzeuglenker, sondern vielmehr die Dienststelle für Strassenverkehr die Kosten für das medizinische Gutachten übernehmen müssen.